

# Richtlinie zur Stadtentwicklung

vom 10. September 2001

---

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 1. Juli 2001, erlässt folgende Richtlinie:

## *Art. 1 Zweck und Geltungsbereich*

- 1 Die Stadtentwicklung bezweckt eine zukunftsorientierte, geordnete und nachhaltige Entwicklung unserer Stadt auf allen Ebenen.
- 2 In diesen Richtlinien werden die Grundsätze der Organisationsstruktur der Stadtentwicklung festgelegt.

## **I. Stadtratsausschuss**

### *Art. 2 Zusammensetzung und Vorsitz*

- 1 Der Stadtratsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:
  - a) dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin
  - b) dem Stadtrat oder der Stadträtin der Baudirektion I
  - c) dem Stadtrat oder der Stadträtin der Baudirektion II
- 2 Der Stadtratsausschuss wird je nach Themenbereich für einzelne Projekte durch weitere Mitglieder des Stadtrates ergänzt.
- 3 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin, in dessen oder deren Abwesenheit der Stadtrat oder die Stadträtin der Baudirektion I, führt den Vorsitz.
- 4 Der Stadtbaumeister oder die Stadtbaumeisterin und der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### *Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen*

- 1 Der Stadtratsausschuss bearbeitet sämtliche Belange der Stadtentwicklung, definiert die politischen Ziele, setzt die Prioritäten für die Reali-

sierung der einzelnen Projekte, legt den Zeitplan und die Meilensteine fest und bestimmt das jeweils geeignete Informationskonzept

2 informiert den Gesamtstadtrat kontinuierlich über den Stand der Stadtentwicklung und unterbreitet ihm die entsprechenden Berichte und Anträge

3 erteilt der Fachgruppe Stadtentwicklung die Aufträge

4 bestimmt über die Verwendung der für die Stadtentwicklung freien Kredite (bewilligte Kredite und Fondsbestand Entwicklungsmöglichkeiten Stadt Olten) bis max. Fr. 200'000.— unter angemessener Orientierung der Stadtentwicklungskommission und erteilt Aufträge an Dritte

5 fördert die Zusammenarbeit mit den Vertretern und Vertreterinnen der Politik, der Wirtschaft, der Verbände und Interessengemeinschaften sowie mit den Grundeigentümer/-innen und potentiellen Investoren und unterhält zu diesem Zweck eine entsprechende Kooperationsplattform

6 bezieht die regionalen Interessen und Ressourcen ein, nutzt mögliche Synergien und fördert die regionale Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Gremien und Vertretern und Vertreterinnen.

7 informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Stand der Stadtentwicklung

8 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist verantwortlich für die Einbindung bzw. Information der Kommission für die Stadtentwicklung.

#### *Art. 4 Sitzungen und Protokolle*

1 Der Stadtratsausschuss tritt zweimal pro Monat oder auf Verlangen eines Mitgliedes zu Sitzungen zusammen.

2 Über die wichtigsten Aspekte der Sitzungen wird ein Protokoll durch den Rechtskonsulenten oder die Rechtskonsulentin oder den Stadtbaumeister oder die Stadtbaumeisterin geführt, welches allen Mitgliedern des Stadtrates (und allfällig den Mitgliedern der Fachgruppe Stadtentwicklung) zugestellt wird.

#### *Art. 5 Beschlussfassung*

1 Der Stadtratsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

2 Jedes Mitglied des Stadtratsausschusses ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Ein Beschluss ist gültig, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Mitgliedern des Stadtratsausschusses gefasst wird.

## II. Fachgruppe Stadtentwicklung

### *Art. 6 Zusammensetzung und Koordination*

1 Die Fachgruppe Stadtentwicklung besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern:

- a) dem Stadtbaumeister oder der Stadtbaumeisterin Baudirektion I
- b) dem Stadtplaner oder der Stadtplanerin Baudirektion I
- c) dem Hochbauchef oder der Hochbauchefin Baudirektion I
- d) dem Stadtingenieur oder der Stadtingenieurin Baudirektion II
- e) dem Leiter oder der Leiterin Umweltfachstelle Baudirektion II
- f) dem Vertreter oder der Vertreterin der Wirtschaftsförderung
- g) dem Rechtskonsulenten oder der Rechtskonsulentin.

2 Die Fachgruppe wird je nach zu behandelndem Themenbereich (wie insbesondere Finanzierungsmodelle, sozio-demographische Aspekte, Marketing) durch weitere Fachpersonen ergänzt.

3 Der Stadtbaumeister oder die Stadtbaumeisterin, in dessen oder deren Abwesenheit sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin, koordiniert die Fachgruppe Stadtentwicklung.

### *Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen*

1 Die Fachgruppe erfüllt die Aufträge des Stadtratsausschusses für die Stadtentwicklung

2 erarbeitet Vorschläge und Entscheidungsgrundlagen (Konzepte, Projekte, Massnahmen usw.) zu Handen des Stadtratsausschusses

3 orientiert den Stadtratsausschuss kontinuierlich über den Stand der Arbeiten und unterbreitet ihm die entsprechenden Berichte und Anträge

4 kann im Rahmen der vom Stadtratsausschuss freigegebenen Kredite und unter angemessener Information des Stadtratsausschusses Vergaben bis Fr. 100'000.— vornehmen.

### *Art. 8 Sitzungen und Protokolle*

1 Die Fachgruppe tritt zweimal pro Monat auf schriftliche Einladung mit Traktandenliste unter der Leitung des Koordinators oder der Koordinatorin oder auf Verlangen eines Mitgliedes zu Sitzungen zusammen. Einladung und Traktandenliste sind 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Über die wichtigsten Aspekte der Sitzungen wird ein Protokoll durch den/die Bausekretär/-in Baudirektion I geführt, welches den Mitgliedern des Stadtratsausschusses zur Kenntnis zugestellt wird.

### **III. Kommission für Stadtentwicklung**

#### *Art. 9 Information und Beizug*

1 Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Stadtentwicklung sind in Art. 70 der Gemeindeordnung geregelt.

2 Die Kommission wird vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin regelmässig über die Tätigkeit im Stadtratsausschuss informiert und bei Bedarf zu Grundsatzentscheidungen und Stellungnahmen beigezogen.

#### *Art. 10 Traktanden und Vertretung*

1 Der Stadtratsausschuss bereitet die Traktanden der Kommission für Stadtentwicklung zu Händen des Vorsitzes vor.

2 Nehmen die Mitglieder des Stadtratsausschusses nicht selbst an den Kommissionssitzungen teil, gelten als Delegierte der Stadtbaumeister oder die Stadtbaumeisterin, der Stadtingenieur oder die Stadtingenieurin und der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin.

3 Tagt die Kommission in ihrer Funktion als Umweltschutzkommission, kann anstelle des Stadtingenieurs oder der Stadtingenieurin der Leiter oder die Leiterin der Umweltfachstelle delegiert werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### *Art. 11*

- 1 Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.
  
- 2 Die Richtlinie zur Stadtentwicklung ist alljährlich auf Grund der Erfahrungen zu überprüfen und wo nötig anzupassen, dies insbesondere auch bezüglich Sitzungsmodus, der Zusammenarbeit der verschiedenen Organe, Entscheidungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit.